ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1 5000

Textliche Festsetzungen

1. **Äußere Gestaltung von Gebäude (§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW)**

1.1 Doppelhäuser und Hausgruppen sind nur mit gleicher Dachform, Dachneigung, Traufenhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe und gleichem Außenwandmaterial zulässig.

1.2 Grundsätzlich sind für Wohn- und Bürogebäude Verblender und/oder Putz zu verwenden. Kombinationen mit Holz sind zulässig. Verkleidungen aus Wellplatten oder Werkstoffimitaten, Kunststoff, Keramikplatten, Mosaiksteinen, Sicht- oder Waschbeton und die Verwendung von Glasbausteinen sind unzulässig.

1.3 Garagen sind hinsichtlich des Außenwandmaterials und der Farbgebung dem jeweiligen Hauptgebäude anzupassen. Zwei oder mehrere, als Gemeinschaftsanlagen angeordnete Garagen müssen bezüglich Dachform und Dachneigung, Außenwandmaterial und Farbgebung einheitlich gestaltet werden.

1.4 Die vorgeschriebene Dachneigung ist dem Planeintrag zu entnehmen. Gebäudeteile, Nebengebäude und Garagen können die vorgeschriebene Dachneigung über- oder unterschreiten.

1.5 Die Gesamtlänge von Dachgauben oder Dacheinschnitten darf insgesamt nicht mehr als 3/5 der Traufenlänge betragen. Die Seitenwände der Dachgauben müssen von den freien Giebeln mind. 1,25 m entfernt bleiben. Gleiches gilt für Dacheinschnitte.

1.6 Für die Dacheindeckung sind im MI- und im WA-Gebiet Ton- oder Zementpfannen zu verwenden. Werkstoffimitate aus Kunststoff oder bituminierten Pappen sind unzulässig. Für gewerblich genutzte Gebäude können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Dachgauben müssen dem Farbton des jeweiligen Daches angepaßt sein.

2. **Gestaltung der Grundstückseinfriedungen (§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW)**

Die Grundstücke dürfen im Bereich der Vorgärten nur mit Hecken in einer Höhe von max. 0,8 m aus heimischen Gehölzen eingefriedet werden. Bei Eckgrundstücken können hinsichtlich der Höhe Ausnahmen zugelassen werden. Die Höhe der Hecke ist auf die Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zu beziehen.

Hecken dürfen auf der dem Haus zugewandten Seite von Zäunen begleitet werden.

Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind auch andere Einfriedungen in der Bauflucht zulässig.

3. **Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und bewegliche Abfallbehälter**
(§ 9 in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW)

3.1 Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Stellplätze für Abfallbehälter sind mit Hecken, Abpflanzungen aus Sträuchern, Bäumen oder immergrünen Kletterpflanzen mit Rankgerüsten abzuschirmen. Bei den Gehölzen sind heimische Wildarten zu verwenden.

3.2 Die Befestigung von Betriebsflächen und von Zufahrten für Garagen und Stellplätze ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Zufahrten sind aus Rasenlochsteinen, Fahrspuren oder gleichwertigen, wasserdurchlässigen Ersatzlösungen herzustellen.

3.3 Nach jedem 5. ebenerdigen Stellplatz ist ein hochstämmiger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, im Stellplatzbereich zu pflanzen und zu erhalten.

4. **Gestaltung der Vorgartenbereiche im GE- und MI-Gebiet**
(§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW)

Die im Bebauungsplan als Private Grünfläche festgesetzten Vorgartenbereiche im GE- und im MI-Gebiet sind gärtnerisch zu gestalten durch Anpflanzung von bodenständigen, heimischen Gehölzen wie z.B. Felsenbirne, gemeine Eberesche, Hängebirke, Pfaffenhütchen ode Weißdorn als sog. Leitgehölze sowie Sommerflieder, Seidelbast, gemeine Heckenkirsche, Schlehe, Hundsrose, Brombeere oder roter Holunder.

5. **Ausnahmeregelung**

Von den v.g. Gestaltungsvorschriften können in begründeten Einzelfällen und bei einheitlich gestalteten Hausgruppen Ausnahmen zugelassen werden.

6. **Überschreitung der Baugrenzen**

Gem. § 23 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO können Überschreitungen der Baugrenzen durch Erker oder andere aus der Gebäudefront heraustretende Teile von Gebäuden bis zu 1,5 m zugelassen werden.

Weiter vortretende Eingangsüberdachungen und Überdachungen von Kfz-Stellplätzen können in Ausnahmefällen gestattet werden.

7. **Nichtüberbaubare Flächen**

Auf den nichtüberbaubaren Flächen sind innerhalb der Vorgärten Garagen und Nebenanlagen unzulässig. Als Vorgarten gilt die zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze gelegene Fläche eines Grundstückes. Bei Grundstücken an zwei Straßen und in begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden.

8. **Lärmschutz**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Das Plangebiet ist dem Verkehrslärm der B 236 und der Bahnlinie Lünen-Gronau ausgesetzt. Folgende Schutzvorkehrungen sind daher erforderlich:

8.1 In den Baugebieten GE₁, GE₂ und MI₁ müssen Fenster von Aufenthaltsräumen, die der B 236 zugewandt sind, der Schallschutzklasse III der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen. Sofern diese Räume nicht über geschützt liegende Fenster belüftet werden können, ist eine vom Öffnen der Fenster unabhängige Dauerlüftungseinrichtung vorzusehen. Die Lüftungseinrichtung darf den Schallschutz nicht verschlechtern.

8.2 In den Baugebieten GE₁ und MI₂ müssen Fenster von Aufenthaltsräumen, die der Bahnlinie zugewandt sind, mindestens der Schallschutzklasse II der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen. Sofern diese Räume nicht über geschützt liegende Fenster belüftet werden können, ist eine vom Öffnen der Fenster unabhängige Dauerlüftungseinrichtung vorzusehen. Die Lüftungseinrichtung darf den Schallschutz nicht verschlechtern.

9. **Sockelhöhe der Gebäude**

Die Sockelhöhe der Gebäude darf nicht weniger als 30 cm und nicht mehr als 60 cm betragen. Sie wird gemessen zwischen Oberkante Rohdecke des Erdgeschoßfußbodens und der an das Grundstück angrenzenden Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche (sh. Höhenangaben im Bebauungsplan). Bei gewerblich genutzten Gebäuden können Ausnahmen zugelassen werden.

10. **Landschaftspflegerische Festsetzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

10.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Pflanzstreifen, für die ein Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gilt, sind mit bodenständigen, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wie z.B. Kornelkirsche, roter Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Ilex, Liguster, Kreuzdorn, Salweide, schwarzer Holunder, wolliger Schneeball, gemeiner Schneeball, Felsenbirne, Sommerflieder, Seidelbast, gemeine Heckenkirsche, Schlehe, Hundsrose, Brombeere oder roter Holunder.

Bei Pflanzstreifen vom mehr als 3 m Breite sind in der Mitte der Anpflanzung in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Fläche 1 Baum pro 25 m Hecke zu pflanzen, wie z.B. Sandbirke, Stieleiche, Feldahorn, Schwarzerle, Hainbuche, Wildapfel, Vogelkirsche oder Eberesche.

10.2 Mindestens 50% der Wände und Flächen ohne Fenster sowie 50% der Außenwände von Carports und Garagen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (z.B. Efeu im nördlichen und nordöstlichen Bereich oder Wein im südöstlichen bis westlichen Bereich).

10.3 Die im Bebauungsplan vorgesehenen Anpflanzungen müssen innerhalb der auf die Fertigstellung des Gebäudes folgenden Vegetationsperiode vorgenommen werden.

10.4 Die vorgenommenen Anpflanzungen sind zu erhalten.

HINWEIS:

Die Stadt Selm gewährt bei Neubauten den Bauherren eine Baumspende.

11. **Bodenverunreinigungen**

11.1 Im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche (XXX) sowie in deren unmittelbar angrenzenden Randbereichen sind Aushubmaßnahmen organoleptisch zu begutachten. Hierbei ist sicherzustellen, daß die ggfs. mit Schadstoffen kontaminierten Aushubmassen getrennt gelagert und in Abhängigkeit der Ergebnisse geeigneter Analysen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der kontaminierten Materialien ist dem Kreis Unna, Untere Abfallbehörde, zuzusenden.

11.2 Im Rahmen bauordnungsrechtlicher Verfahren zum Abbruch bzw. zur Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der festgesetzten GE-Gebiete ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Unna zu beteiligen, um ggfs. entsprechende Nebenbestimmungen aus abfallwirtschaftlicher Sicht bzw. aus Sicht der Altlastenbearbeitung formulieren zu können.

12. **Anlage von Wendeflächen**

Im Bereich der bestehenden Bebauung entlang der B 236 (Olfener Straße, Haus-Nr. 1 - 19) dürfen Garagen oder Stellplätze nur in Verbindung mit dauerhaft befestigten Wendeflächen erstellt werden.

13. **Vergnügungsstätten**

Gem. § 1 Abs. 5 und 9 der Baunutzungsverordnung gilt in den festgesetzten Mischgebieten (MI) und GE-Gebieten (GE) folgende Nutzungsbeschränkung:
Nicht zulässig sind
- Spiel- und Automatenhallen sowie Spielkasinos,
- Nachtlokale jeglicher Art,
- Diskotheken,
- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

14. **Nutzungsbeschränkung der GE-Gebiete**

Gem. § 1 Abs. 5 und 9 der Baunutzungsverordnung sind in den festgesetzten GE-Gebieten nur folgende Betriebe und Anlagen zulässig:
Automatische Autowaschstraßen
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
Autolackierereien
Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
Betriebe des Fernseh-, Rundfunk- und Telefonie-, Telegraphie- oder Elektrogerätebaus, sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg/h Kautschuk eingesetzt werden.

Darüber hinaus sind nur Betriebe und Anlagen mit einem ähnlichen oder geringeren Emissionsgrad zulässig.

Für das Ge₃-Gebiet gilt folgende, weitergehende Nutzungsbeschränkung:

Zulässig sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Betriebsanlagen.

15. **Versickerung des Niederschlagswassers**
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 51a Abs. 3 LWG)

Auf den gekennzeichneten Bauflächen (sh. Planeintrag und Legende) ist das Niederschlagswasser über ein Muldenrigolensystem zu versickern. Zur Vermeidung von Staunässe ist die Versickerungsanlage mit einem Überlauf an die städtische Kanalisation anzuschließen. Auffüllungen der Baugrundstücke in diesem Bereich sollen mit wasserdurchlässigem Boden erfolgen. Die Dimensionierung der Versickerungsanlage ist im Entwässerungsantrag darzulegen.

Eine Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers ist zulässig. Die Speichervorrichtung muß ebenfalls mit einem Überlauf an die Kanalisation angeschlossen sein.

Hinweise

1. **Schutz von Bodendenkmälern**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alter Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/126') unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz).

2. **Wiederverwendung des Bodenaushubs**
Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst auf den Baugrundstücken bzw. im Bereich des Baugebietes wieder zu verwenden.

3. **Schutz des Mutterbodens**
Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Es wird daher empfohlen, den Oberboden von Bau- und Betriebsfläche abzutragen, sachgerecht zu lagern und bei einer Lagerzeit über 8 Wochen zu begrünen.

4. **Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen**
Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Abschnitt 4 der Richtlinien für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 1829 über den Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.

5. **Anlagen für erneuerbare Energien**
Anlagen für erneuerbare Energien können gem. § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden.

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- Gemarkungsgrenzen
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- 123 Flurstücksnummern
- vorh. Gebäude

Weitere Signaturen sh. Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- gepl. Flurstücksgrenzen
- gepl. Gebäude

Gemarkung:	Selm
Flur:	6
Maßstab:	1:500

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO und Nr. 1.1.3. der Anlage zur PlanzVO 90)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO und Nr. 1.2.2. der Anlage zur PlanzVO 90)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO und Nr. 1.3.1. der Anlage zur PlanzVO 90)
- b* eingeschränkte Gewerbegebiete (sh. textl. Festsetzungen)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,8 Geschoßflächenzahl (Nr. 2.1. der Anlage zur PlanzVO 90)
- 0,4 Grundflächenzahl (Nr. 2.5. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Zahl der Vollgeschosse (Nr. 2.7. der Anlage zur PlanzVO 90)
- II als Höchstgrenze z.B. II
- II-III als Mindest- und Höchstmaß
- TH Traufhöhe (Nr. 2.8. der Anlage zur Planz VO 90)
- Höhe baulicher Anlagen
- FH Firsthöhe als Höchstmaß z.B. 9,00 m über Straßenoberkante (Nr. 2.8. der Anlage zur Planz VO 91)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise (Nr. 3.1. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Baugrenze (Nr. 3.5. der Anlage zur PlanzVO 90)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (Nr. 6.1. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Nr. 6.2. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Nr. 6.3. der Anlage zur PlanzVO 90)
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB und Nr. 6.4. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB und Nr. 7. der Anlage zur PlanzVO 90)

- Elektrizität
- Abfall

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Nr. 9. der Anlage zur PlanzVO 90)

- öffentliche Grünflächen
- Parkanlage

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Nr. 13.2. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB und Nr. 13.2.2. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Bäume
- Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen
- Privater Pflanzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstaben a und b BauGB)
- Straßenbegleitgrün

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und Nr. 15.5. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 15.12. der Anlage zur Planz VO 90)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB und Nr. 15.13. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO und Nr. 15.14. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Sichtflächen an Straßeneinmündungen (Im Bereich der Sichtflächen sind bauliche Anlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und jegliche sonstige Nutzung über 0,80 m Höhe, bezogen auf Fahrbahnoberkante, unzulässig.) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- D 45° Dachneigung (§ 9 BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW)
- D geneigte Dächer
- Hauptfirstrichtung
- NN=52.10 Höhenlage ü. NN Oberkante geplante Straßenhöhe (§ 9 Abs. 2 u. 6 BauGB und Nr. 15.10. der Anlage zur PlanzVO 90)
- V Versickerung des Niederschlagswassers, Umgrenzung der Grundstücke für die eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen ist. (sh. textl. Festsetzung Ziff. 15)

VERFAHRENSRECHTLICHER NACHWEIS

Entwurf und Anfertigung STADT SELM Planungsamt Bearbeitungsstand: Febr. 1997 Selm, 03.03.98 Der Stadtdirektor In Vertretung gez. Schulze Böing Techn. Beigeordnete	Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Selm vom 09.12.93 aufgestellt worden. Selm, 03.03.98 gez. Vaerst Stadtdirektor	Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB ist entsprechend dem Beschluß des Bau- und Planungsausschusses vom 04.06.92 in der Zeit vom 09.11.92 bis 27.11.92 durchgeführt worden Selm, 03.03.98 gez. Vaerst Stadtdirektor
Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 09.12.93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung dieses Planes mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung beschlossen. Selm, 03.03.98 gez. Vaerst Stadtdirektor	Dieser Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.05.97 bis 06.06.97 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 22.04.97 gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Selm, 03.03.98 gez. Vaerst Stadtdirektor	Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 18.09.97 diesen Plan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Selm, 03.03.98 gez. Vaerst Stadtdirektor
Die Planungsunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 Stand der Katasterkarten ~~(ohne örtliche Überprüfung)~~ ~~12/94~~ 22. Juli 1997 ~~Unna~~, Selm, den 14. Febr. 1997 Dipl.-Ing. Schütze ~~Kreisvermessungsdirektor~~ Vermessungsingenieur	~~Dieser Plan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidenten Arnsberg angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. (Verfügung vom Az.) Selm, Der Stadtdirektor In Vertretung Techn. Beigeordnete~~	~~Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am öffentlich bekanntgemacht.~~ Der Beschluß des Bebauungsplanes wurde am 15.01.98 öffentlich bekanntgemacht. Selm, 03.03.98 Der Stadtdirektor In Vertretung gez. Schulze Böing Techn. Beigeordnete

Stadt mit Freiraum...

Selm

Bebauungsplan Nr. 7
VERLEGUNG
Grüner Weg

Gemäß den §§ 2 u. 10 BauGB und den §§ 7 u. 41 GO NW, sowie § 86 der BauO NW

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.1993

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.1993

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl I Nr. 3 v. 22.01.1991)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20.03.1996 (GV NW S. 124).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.04.1995 (GV NW S. 218)

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW) Rd Erl. des Innenministers v. 20.12.1978 I D 2 - 7120.

Ausfertigung:

Hiermit wird beurkundet, daß der textliche bzw. zeichnerische Inhalt dieser Planurkunde mit dem Willen des Rates der Stadt Selm übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umstände beachtet worden sind.

Selm, 14.1.98

Die Bürgermeisterin